



**Antrag der Redaktionskommission**

vom 07.02.2020

<b>Der Tarif Netznutzung NNC vom 10. April 2019 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:</b>	001	<b>Der Tarif Netznutzung NNC vom 10. April 2019 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:</b>
2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung	002	<b><u>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</u></b>
Abs. 1 und 2 unverändert	003	Abs. 1 und 2 unverändert.
<sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.	004	<sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung; <b>als</b> Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.
	005	
<b>Der Tarif Netznutzung NNE-S vom 10. April 2019 (AS 732.335) wird wie folgt geändert:</b>	006	<b>Der Tarif Netznutzung NNE-S vom 10. April 2019 (AS 732.335) wird wie folgt geändert:</b>
1. Geltungsbereich	007	<b><u>1. Geltungsbereich</u></b>
Abs. 1 unverändert.	008	Abs. 1 unverändert.
<sup>2</sup> Der Tarif NNE-S ist anwendbar: a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh; b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.	009	<sup>2</sup> Der Tarif NNE-S ist anwendbar: a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh; b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.	010	<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.
	011	
2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung	012	<b><u>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</u></b>
Abs. 1 und 2 unverändert	013	Abs. 1 und 2 unverändert.
<sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.	014	<sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung; <b>als</b> Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.
	015	
<b>Der Tarif Netznutzung NNE-H vom 10. April 2019 (AS 732.334) wird wie folgt geändert:</b>	016	<b>Der Tarif Netznutzung NNE-H vom 10. April 2019 (AS 732.334) wird wie folgt geändert:</b>
1. Geltungsbereich	017	<b><u>1. Geltungsbereich</u></b>
Abs. 1 unverändert	018	Abs. 1 unverändert.
<sup>2</sup> Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 10 kVA und weniger als 22 kVA und einem Jahresverbrauch bis zu 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.	019	<sup>2</sup> Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 10 kVA und weniger als 22 kVA und einem Jahresverbrauch bis zu 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.
<sup>3</sup> Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif NNE-H dem Tarif NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.	020	<sup>3</sup> Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif NNE-H dem Tarif NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

	021	
	022	<p>Zustimmung:      Präsident Mark Richli (SP), Referent; Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Abwesend:            Ernst Danner (EVP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>